

meinschaften in den deutschsprachigen Ländern aussterben. Andere dürften sich stabilisieren und ein klares geistliches Profil zeigen“ (437), resümiert Erwin Gatz, der diese Thematik in drei ausführlichen Beiträgen sachkundig betreut.

Im Zentrum der Darstellung steht naturgemäß die Entwicklung in Deutschland. Die Formierung einer sich bewußt kirchlich verstehenden Caritas in den Kreisen der Katholischen Erneuerung des frühen 19. Jahrhunderts, die Entfaltung einer Vielzahl von Vereinen und Gemeinschaften im Rahmen des katholischen Milieus und ihre Zusammenfassung im Caritasverband um die Jahrhundertwende, die zunehmende Einbindung als Spitzerverband der freien Wohlfahrtspflege in den deutschen Sozialstaat, die dadurch ermöglichte Expansion zum ‚Unternehmen Caritas‘ (457) mit 430000 hauptberuflichen Mitarbeitern und einem Angebot von 1214485 Plätzen beziehungsweise Betten – diese ‚Erfolgsstory‘ wird minutös nachgezeichnet. Interessante Einblicke in die aktuelle Situation bieten Beiträge zum deutschen kirchlich-caritativen Arbeitsrecht (Helmut Vollmar) und zur Caritas-Statistik (Franz Held und Manfred Speckert) in Deutschland sowie zur Finanzierung (Robert Batkiewicz und Manfred Speckert, mit Seitenblicken auf Österreich und die Schweiz). Hier wird auch deutlich darauf hingewiesen, daß die Rahmenbedingungen der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland in der jetzigen Form in Zukunft wohl nicht aufrecht erhalten werden können. „Denn die Privilegien Subsidiaritätsprinzip, bedingter Vorrang freier Träger, gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern und öffentliche Förderung sind eine deutsche Besonderheit und widersprechen dem politischen Ziel, im EU-Binnenmarkt gleiche Rahmenbedingungen für alle Arbeiter zu schaffen.“ (480) So gesehen könnte eine Analyse der Situation der Caritas in den kleineren deutschsprachigen Ländern für die große deutsche ‚Schwester‘ durchaus Impulse geben. Im vorliegenden Band sind der Entwicklung organisierter Caritas in Österreich, beginnend mit den Zentralisierungsbemühungen um 1900, zwei eigene Beiträge von Michaela Kronthaler gewidmet, Erwin Gatz schildert die Entwicklung in der Schweiz und in Luxemburg. Das deutsche Modell einer ‚Anstaltscharitas‘ prägt die Forschungsperspektive dieser Arbeit auch in der Richtung, daß die Caritas als Lebensvollzug christlicher Gemeinden nur ansatzweise zur Sprache kommt. Das größte Gewicht hat diese Verbindung von Caritas und Pastoral im beeindruckenden Beitrag über die Caritas in der DDR (Gerhard Lange und Ursula Preuß), wo die strikte Trennung von Kirche und Staat dazu verhalf, „Caritas ebenso wie die Seelsorge tiefer als

wesenseigene Aufgabe der Kirche zu begreifen“. (347) Ansonsten finden die kritischen Stimmen der letzten Jahre aus pastoraltheologischen Reihen, die vor allem das Auseinanderdriften von Caritasverband und kirchlichem Leben beklagen, keinen Widerhall. Wer kritische Analysen sucht, wird am ehesten im Beitrag von Karl Gabriel fündig, der eine Deutung der Entwicklung aus soziologischer Sicht versucht und Optionen für die Zukunft beschreibt – ein wichtiger Kontrapunkt zur sonstigen Darstellung, die sich auf eine Beschreibung historischer Entwicklung in einer bewundernswerten Dichte und Vielfalt konzentriert.

Linz

Markus Lehner

## PHILOSOPHIE

■ HARTMANN WILLI, *Der Gedanke der Menschwerdung bei Novalis*. Eine religionsphilosophische Untersuchung der Fragmente und Studienaufzeichnungen. (Freiburger theologische Studien, Bd. 149). Herder, Freiburg 1992. (190). Ppb.

Die vorliegende Untersuchung geht auf eine bereits 1971 bei B. Welte geschriebene Dissertation zurück, die substantiell unverändert nun in den „Studien“ veröffentlicht wurde. Novalis, der Dichterphilosoph der Romantik, hat innerhalb der geisteswissenschaftlichen Disziplinen und der Theologie bereits so weitgehende Aufmerksamkeit gefunden, daß der Autor angesichts der Fülle an Literatur eine deutliche Abgrenzung und Rechtfertigung seiner Arbeit vornimmt. Als Textvorlage dienen ihm die Fragmente des philosophischen Werkes. Hartmann will sie nicht exegetisch, sondern in denkendem Mitvollzug unter dem Aspekt der Anthropologie und Religionsphilosophie verstehen.

Der Einstieg geschieht mit der Frage nach dem Denken. (Erster Teil: „Über Wesen und Aufgabe des Denkens“ 25–66). Das vorstellend-verstehende Denken wird dem nach dem eigenen Wesen fragenden Denken entgegengesetzt. Heimweh und Heimatsuche sind Metaphern dieser Frage. Das „durchlichtete Zusammenspiel von Seele und Leib“ (26) wäre dann der Ort, an dem diese Bewegung zur Ruhe kommt. Der zweite Teil: „Die Erbauung des künstlerischen Menschen“ (67–159) stellt als Paradigma für einen aus dem verstellenden (begrifflichen) in das Ereignis des Wesentlichen eindringenden Menschen das künstlerische Genie vor Augen. Daß die Imagination des Künstlers nicht zur Willkür eines sich entwerfenden Subjekts verkommt, ist in der religiösen Bindung begründet.

So kann im dritten Teil: „Der Gottmensch“ (160–184) das Universum selbst noch analog zum menschlichen Wesen als umfassendes Wechselspiel von Geist und Welt gedeutet werden.

Unter dem methodischen Anspruch, die Fragmente im philosophischen Mitvollzug auszulegen, ergibt sich für den Leser eine Spannung, die ihm den Zugang äußerst schwer macht. Sprache und Formulierungen sind nämlich so in eine essentialistisch-phänomenologische Terminologie (ohne die Phänomene selbst zureichend aufzudecken) hineinverwunden, daß sie ein Verständnis eher blockieren als fördern. Auch inhaltlich dürften die Fragmente ihr Schwerewicht nicht im angesprochenen Aspekt, sondern in der Konfiguration der Kunst als Universalpoesie besitzen.

Graz

Josef Schmuck

scheinlich primär in einem Zusammenhang mit Tod und Wiedergeburt zu sehen, wodurch die Schöpfung erneuert und den Menschen neue Lebensmöglichkeit gegeben wird. Der kurze Beitrag von *M. Münzel* macht deutlich, daß die südamerikanischen Waldindianer streng zwischen einem Morden unterscheiden, das zu meiden ist, und der notwendig gewordenen Tötung eines Menschen, der sich etwa als Hexer von der Gemeinschaft und seinem (Mit)Menschsein entfernt hat. Nach der Sicht des Islam (*A. Th. Khoury*) ist es die Aufgabe des Menschen, das von Gott gegebene und Gott gehörende Leben zu schützen und zu fördern. Ausnahmen vom allgemeinen Tötungsverbot ergeben sich bei Glaubensabfall, Mord und Ehebruch wie auch im Krieg. *A. Michaels* geht bei der Frage nach Recht auf Leben und Selbsttötung in Indien vor allem auf die schwer verständliche Praxis der Witwenverbrennung ein, die vor dem 7. Jahrhundert nicht bezeugt ist und die 1829 gesetzlich verboten wurde. Auch wenn man von den möglichen Mißbräuchen absieht, bleibt die Witwenverbrennung sogar im Kontext indischer Lebensauffassung und Religion ambivalent. Es spielt dabei nicht nur die jenseitige Grundorientierung eine Rolle, die auch in anderen Fällen bis zum Selbstopfer führen konnte, sondern auch die Stellung der Frau in der indischen Gesellschaft. Im letzten Beitrag setzt sich *E. J. Nagel* mit Lebensschutz und Tötungsrecht in der abendländischen Tradition auseinander. Die grundlegende Auffassung der Bibel, nach der der Mensch Eigentum Gottes ist, wird in der Bergpredigt weitergeführt zu einer größeren Gerechtigkeit und zur Feindseligkeit. Die christliche Tradition hat sich dann mit dem Begriff der Notwehr nicht immer leicht getan, bei der die Situation noch einmal verschärft wird, wenn Nichthandeln zum Tod Unschuldiger führt.

Die auf einem hohen fachlichen Niveau stehenden Beiträge zeigen, wie sehr auch ein allgemein anerkanntes menschliches Grundrecht geprägt ist von einem kulturellen und religiösen Vorverständnis. Dazu kommt dann noch, daß auch ein solches Vorverständnis mißverstanden, mißbraucht und durch Gruppeninteressen und Egoismen verdorben werden kann. Die Realität zeigt, daß die geübte Praxis oft weit von dem entfernt ist, was in den verschiedenen Kulturen als Recht und Verpflichtung angesehen war. Dieses Wissen sollte zur Vorsicht mahnen, wenn man geneigt ist, andere Kulturen als vorbildlich hinzustellen. Andererseits ist es aber angesichts der Tatsache, wie moderne Gesellschaften mit menschlichem Leben umgehen, wenig angebracht, groß von Fortschritt zur reden.

Linz

Josef Janda

## RELIGIONSWISSENSCHAFT

■ MENSEN BERNHARD (Hg.), *Recht auf Leben – Recht auf Töten, ein Kulturvergleich*. (Akademie Völker und Kulturen St. Augustin). Steyler, Nettetal 1992. (162). Brosch. DM 29,-.

Das Thema der 15. Vortragsreihe der Akademie Völker und Kulturen St. Augustin wurde aus der Sicht und Praxis verschiedener Kulturen dargestellt. Schon ein erster flüchtiger Blick in andere Kulturen zeigt, daß die Themenformulierung einem uns gewohnten westlichen Denken entspricht und auf andere Kulturen nicht in derselben Weise zutrifft. Das menschliche Leben nicht grundlos und beliebig zerstört werden darf, ist für alle Gesellschaften grundlegend. Zu fragen ist jedoch, wie das (irdische) menschliche Leben in das jeweilige kulturelle und religiöse Vorverständnis eingebunden ist, welche Bedeutung ihm zukommt und wie von außen schwer zu verstehende Ausnahmeregeln einzuordnen sind.

Für die traditionellen afrikanischen Gesellschaften (*R. Schott*) ist es charakteristisch, daß menschliches Existieren gebunden ist an die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der auch die Toten weiterhin angehören. Zu fördern ist darum alles, was dem (Über)Leben der Gruppe dient. Wer das Zusammenleben der Gruppe gefährdet, bringt damit auch das eigene Leben in Gefahr. Ähnliches berichtet *W. Stöhr* über die Vorstellungen altindonesischer Völker, die in ihrem Verhalten durch das ungeschriebene Gesetz der Adat geleitet werden. Die in diesen Völkern in der Vergangenheit praktizierte Kopfjagd, die man auf verschiedene Weise zu erklären suchte, ist wahr-